

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Destillateur/-in

BGBl. II Nr. 109/1976 21. Juli 1976

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Destillateur/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Spezielle Fachkunde

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgt schriftlich.

DURCHFÜHRUNG DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat die Durchführung von Arbeitsproben und Demonstrationen nach Angabe zu umfassen, wobei sämtliche nachstehende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Destillieren,
- b) Spindeln,
- c) Herstellen von Alkohol-Wassermischungen unter Berücksichtigung von Kontraktionen,
- d) Geschmacks- und Geruchsproben.

Die Verwendung von Tabellen ist zulässig.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Destillateur/-in

BGBl. II Nr. 109/1976 21. Juli 1976

DURCHFÜHRUNG DER THEORETISCHEN PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachrechnen**" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Volums- und Gewichtsrechnung,
- b) Ausbeuteberechnung,
- c) Mischungsrechnungen oder Ausmischungsrechnungen,
- d) Kontraktionsberechnung,
- e) Erhöhen oder Verringern des Alkoholgehaltes bei Fertigerzeugnissen, wo die Grädigkeit vorgeschrieben ist.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Roh- und Ausgangsstoffe,
- b) Apparate- und Gerätekunde,
- c) Destillerie,
- d) Kellerwirtschaft.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Spezielle Fachkunde**" hat die Darstellung des in sich geschlossenen Arbeitsablaufes eines Fertigerzeugnisses zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Destillateur/-in

BGBl. II Nr. 109/1976 21. Juli 1976

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Brauer/-in und Mälzer/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Destillateur/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Destillateur/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.